RegTP Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Beschlusskammer 2

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für analoge Standard-Festverbindungen (analoge SFV) vom 24.09.2002

Az.: BK 2b 02/020

V e r f a h r e n s b e t e i l i g t e:

1.	**Deutsche Telekom AG** Friedrich-Ebert-Allee 140 53113 Bonn,	vertreten durch den Vorstand **Antragstellerin,**
	- Verfahrensbevollmächtigter:	Herr Marcus Weinkopf (Deutsche Telekom AG)
2.	**Arcor AG & Co.** Kölner Str. 3 a 65760 Eschborn,	vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand **Beigeladene 1,**
	- Verfahrensbevollmächtigte:	Herr Karsten Popp, Frau Corinna Hötzl (Arcor AG & Co.)
3.	**NEFkom Telekommunikation GmbH & Co KG** Spittlertorgraben 13 90429 Nürnberg,	vertreten durch die Geschäftsführung **Beigeladene 2,**
	- Verfahrensbevollmächtigter:	Herr Jörn Schoof (NEFkom Telekommunikation GmbH & Co KG)
4.	**HanseNet Telekommunikation GmbH** Hammerbrookstr. 63 20097 Hamburg,	vertreten durch die Geschäftsführung **Beigeladene 3,**
	- Verfahrensbevollmächtigter:	Herr Wilke

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 26.11.2002 in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),

RR z.A. Lindhorst (Beisitzer 1) und

RD Busch (Beisitzer 2)

am 03.12.2002 entschieden:

1. Genehmigung:

Die Entgelte für analoge Standard-Festverbindungen werden ab dem 01.02.03 bis zum 01.02.04 befristet wie folgt genehmigt bzw. teilgenehmigt:

1.1 Analoge SFV (neue Produkte):

Die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 20/2002 vom 16.10.2002, Mitteilung Nr. 456/2002, veröffentlichten Entgelte (Preisliste analoge Festverbindungen) und entgeltrelevanten Bestandteile für analoge Standardfestverbindungen werden genehmigt. Abweichend davon werden folgende Entgelte wie folgt teilgenehmigt:

Leistung	Euro ohne USt
Punkt 5, Standard-Leistung, Nr. 1 der Preisliste „Standard-Leistung"	
Überlassung von analogen Standard-Festverbindungen (Variante 1)	
Ortszone 1, monatlich	26,60
Ortszone 2, monatlich	
bei Längen bis 3 km	38,85
zusätzlich bei Längen von mehr als 3 km bis 15 km, je weiteren km	10,36
bei Längen ab 15 km	163,17
Fernzone, monatlich	
bei Längen bis 3 km	38,85
zusätzlich je km, für den Teil	
von mehr als 3 km bis 15 km	10,36
von mehr als 15 km bis 50 km	2,80
von mehr als 50 km bis 150 km	0,70
mehr als 150 km	0,42
Punkt 6, Zusätzliche Leistungen, Nr. 4 der Preisliste	
Standard-Festverbindung mit Vierdraht-Schnittstellen (Variante 1)	
Überlassung, zusätzlich je Standard-Festverbindung monatlich (der Preis wird zusätzlich zum Preis für die Überlassung nach Punkt 5 Nr. 1 berechnet)	26,60
Punkt 6, Zusätzliche Leistungen, Nr. 5 der Preisliste	
Standard-Festverbindungen der Variante 2 mit einer Übertragungsqualität gemäß der ITU-T Empfehlung M.1020	
Überlassung	
mit einer Restdämpfung von <= 5 dB und Zweidraht-Schnittstellen, zusätzlich je Standard-Festverbindung monatlich der Preis wird zusätzlich zum Preis für die Überlassung nach Punkt 5 Nr. 1 berechnet	5,60
mit einer Restdämpfung von <= 5 dB und Vierdraht-Schnittstellen, zusätzlich je Standard-Festverbindung monatlich	32,20

der Preis wird zusätzlich zum Preis für die Überlassung nach Punkt 5 Nr. 1 berechnet	
Punkt 6, Zusätzliche Leistungen, Nr. 6 der Preisliste	
Standard-Festverbindungen der Variante 3 mit einer Übertragungsqualität gemäß der ITU-T Empfehlung M.1020	
Überlassung	
mit einer Restdämpfung von <= 2 dB und Zweidraht-Schnittstellen, zusätzlich je Standard-Festverbindung monatlich der Preis wird zusätzlich zum Preis für die Überlassung nach Punkt 5 Nr. 1 berechnet	39,90
mit einer Restdämpfung von 0 dB und Vierdraht-Schnittstellen, zusätzlich je Standard-Festverbindung monatlich der Preis wird zusätzlich zum Preis für die Überlassung nach Punkt 5 Nr. 1 berechnet	39,90
mit einer Restdämpfung von 0 dB und Sechsdraht-Schnittstellen, zusätzlich je Standard-Festverbindung monatlich der Preis wird zusätzlich zum Preis für die Überlassung nach Punkt 5 Nr. 1 berechnet	39,90

1.2 Die Entgelte für den Comfort-Service (neue Produkte) der Preisliste für analoge Standard-Festverbindungen, Punkt 7, Nr. 2, werden wie folgt teilgenehmigt:

	Dauerauftrag: monatlicher Nettopreis	**Einzelauftrag:** Nettopreis je Auftrag
	5,33 €	93,16 €

1.3 SFV Analog G, Analog 1025, Analog 1020, Analog TG, Analog TG5, Analog TG0 sowie Analog TE, Analog TA und Analog TN (alte Produkte):

Die beantragten Entgelte werden insoweit teilgenehmigt, als sie unverändert in Höhe der bislang mit Beschluss BK 2a 00/034 vom 29.01.01 genehmigten Entgelte fortgelten sollen. Die darüber hinausgehende beantragte Erhöhung wird damit abgelehnt.

Gründe

I.

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG vom 24.09.02 hat die Beschlusskammer ein Genehmigungsverfahren für Entgelte für analoge Standard-Festverbindungen eingeleitet. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der diesbezüglichen Entgelte zum 01.02.03 beantragt. Die Genehmigung der derzeit geltenden Tarife ist gemäß Beschluss BK 2a 00/034 vom 29.01.01 bis zum 31.12.02 befristet. Mit Beschluss BK 2b 02/017 vom 25.11.02 wurden die bis zum 31.12.02 befristet genehmigten Entgelte bis zum 31.01.03 verlängert.

Analoge SFV sind das Angebot von Übertragungswegen mit einer Übertragungsbandbreite bis 3,1 kHz, die unter Einhaltung definierter Qualitätsparameter über analoge Schnittstellen abgeschlossen werden. Das vom Kunden für eine analoge SFV zu entrichtende Entgelt basiert auf einer längenabhängigen Entgeltstruktur. Die dem Antrag im Einzelnen zugrunde liegende Leistungsbeschreibung, Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Preislisten sind in Anlage 2 des Antrags enthalten.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden nach § 8 Abs. 2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 20/2002, Mitteilung 456, veröffentlicht.

Antragsgemäß soll die bisherige Tarifstruktur auch künftig fortgelten. Danach werden die neuen Produkte für analoge SFV (im Folgenden als „Neu-Produkte“ bezeichnet) in drei Varianten an-

geboten, die sich im Wesentlichen durch eine unterschiedliche Restdämpfung auszeichnen. Für diese Varianten hat die Antragstellerin Entgelte in der bislang genehmigten Höhe beantragt. Für sogenannte „Alt-Produkte" (analog: TE, TA, TN, G, TG, 1020, 1025, TG5, TG0), die seit dem Jahre 2001 nicht mehr neu angeboten werden, für die aber ehemals abgeschlossene „Alt-Verträge" fortbestehen, werden teilweise höhere Entgelte beantragt.

Die Prüfung des Antrages erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin als Anlage zum Antrag beigefügten und weiteren auf Nachfrage übersandten Unterlagen sowie auf Grundlage eines internationalen Tarifvergleichs für analoge SFV. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin am 29.10.02, 07.11.02 und 15.11.02 Zusammenstellungen von klärungsbedürftigen Punkten zugeleitet, die sich im Rahmen der Prüfprozesse ergaben. Zu den Fragenkatalogen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.11.02, 14.11.02, 22.11.02, 26.11.02, 27.11.02 und 29.11.02 Stellungnahmen vor. Am 19.11.02 hat darüber hinaus ein Vor-Ort-Termin bei der Antragstellerin stattgefunden.

Die Beigeladene 1 hat mit Schreiben vom 18.11.02 eine schriftliche Stellungnahme bei der Beschlusskammer eingereicht. Darin hebt sie hervor, dass für die nicht mehr vertriebenen „Alt-Produkte" (TE, TA, TN, G, TG, 1020, 1025, TG5, TG0) Preiserhöhungen beantragt werden, hingegen für analoge SFV („Neu-Produkt) keine Preisänderung erfolge. Die Beigeladene verweist diesbezüglich auf die Ausführungen der Antragstellerin im Rahmen des vorangegangenen Entgeltverfahrens (Az.: BK 2a 00/034), wonach alle am 30.09.01 bereits überlassenen Standard-Festverbindungen der angesprochenen Produkte über den 01.10.01 hinaus als Bestand mit Preisen erhalten bleiben sollten, die am 30.09.01 gültig waren.

Aus Sicht der Beigeladenen 1 sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Kosten für „Alt-Produkte" steigen sollen, während die Kosten der analogen SFV (Neu-Produkte") stagnieren. Entscheidende Tätigkeiten wie z.B. für Marketing- und Vertriebsaktivitäten würden aufgrund der erfolgten Vertriebseinstellung nicht mehr anfallen. Dieser Effekt müsse sich daher direkt auf die Kosten auswirken.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Beigeladene 1 die geschilderten Auffassungen bekräftigt. Die Antragstellerin führte hierzu aus, dass durch die beantragte Erhöhung der Entgelte für die bislang z.T. preiswerteren „Alt-Podukte" nunmehr eine Angleichung an die Entgelte für analoge SFV („Neu-Produkte") herbeiführt werden solle. Gleichzeitig solle eine Migration in die „Neu-Produkte" analoge SFV, die seit dem Jahre 2001 angeboten werden, gefördert werden. Die Beschlusskammer hat bezugnehmend auf die Entgelthöhe für analoge SFV auf den eigens für das Verfahrens durchgeführten internationalen Tarifvergleich hingewiesen, nachdem das beantragte Tarifniveau deutlich über den vorliegenden internationalen Vergleichswerten liegt.

Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Entscheidung erfolgt innerhalb der nach § 28 Abs. 2 TKG vorgegebenen Frist, wobei nach § 28 Abs. 2 Satz 3 TKG die Sechs-Wochenfrist mit Schreiben vom 29.10.02 bis längstens zum 03.12.02 verlängert wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf den §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 TKG i. V.m. §§ 1 Abs. 2, 2 und 3 TEntgV.

1. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 Satz 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d. h. den §§ 24 bis 32, des TKG einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

2. Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für das Angebot der Leistung analoge SFV der Antragstellerin ergibt sich aus § 25 Abs. 1 TKG.

2.1 Der Antragstellerin wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt (Nummer 96 03 021), die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz erbringt sie das Angebot analoger SFV.

2.2 Die Antragstellerin verfügt auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten für das Angebot von Übertragungswegen im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB.

Die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin für das Angebot von analogen SFV auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten wurde hinsichtlich der Marktabgrenzung mit Beschluss BK 2a 00/034 vom 29.01.01 festgestellt, auf den Bezug genommen wird. Zudem wurde die marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin mit Beschluss BK 3a-01-035 vom 31.05.02 festgestellt. Das dabei erhobene Datenmaterial gewährleistet einen aktuellen Zeitbezug, so dass auf dieses Ergebnis auch hier zurückgegriffen werden kann.

3 Die beantragten Entgelte wurden in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang genehmigt, bzw. teilgenehmigt.

Die Entgelte für analoge SFV sind genehmigungsfähig. Die gemäß Tenor gesondert ausgewiesenen Entgeltpositionen für monatliche Überlassungsentgelte sowie für den Comfort-Service sind teilweise genehmigungsfähig.

Die Entgelte für die sog. „Alt-Produkte" (analog: G, 1025, 1020, TG, TG5, TG0, TA, TE, TN) sind teilweise genehmigungsfähig.

3.1 Die vorgelegten Kostenunterlagen können den Nachweis für die Ist-Kosten der Antragstellerin nicht erbringen. Nach Ausübung des der Beschlusskammer zustehenden Ermessens waren die Anträge der Antragstellerin indes nicht abzulehnen, sondern im genannten Umfang zu genehmigen.

Die Unterlagen sind im formellen Sinne vollständig. Sie enthalten Aussagen zu allen in § 2 TEntgV genannten Punkten.

Als Nachweis können die vollständigen Unterlagen jedoch nur dann dienen, wenn die Gesamtkosten eines Dienstes kalkulatorisch und sachlich korrekt ermittelt wurden und dies entweder anhand von Belegen überprüft werden kann, oder, sofern die Unterlagen wie vorliegend in Form eines Kostenmodells (hier Telcordia sowie Vorkalkulationen) vorgelegt wurden, die Arbeitsweise und die Inputdaten dieses Modells nachvollzogen und überprüft werden können. An diesen Voraussetzungen mangelt es derzeit dem von der Antragstellerin nunmehr erstmalig auch für analoge SFV vorgelegten Telcordia-Modell.

3.1.2 Kostennachweise

Aus dem der Kammer vorliegenden Prüfgutachten der Fachabteilung ergibt sich folgendes: Im Ergebnis fehlt der Kostennachweis für die Investitionen sowohl für den Anschluss- als auch für den Verbindungslinienbereich.
So konnten zwar bestimmte Teile hinsichtlich des Rechenweges, vor allem für den Verbindungslinienbereich nachvollzogen werden, eine Überprüfung der Inputdaten war indes nicht möglich. Insbesondere war eine Ableitung des Investitionswertes aus den Antragsunterlagen für den Anschlussbereich, der lediglich beispielhaft [redacted]

den Anschlussbereich, der lediglich beispielhaft [redacted] dokumentiert ist, nicht möglich. Ferner waren die Tiefbaupreise nicht belegt.

Die Nachvollziehbarkeit der Kostennachweise ist derzeit nicht gewährleistet. Bislang war es nicht möglich, die Entwicklung einzelner Kostenwerte von ihrem Ursprung (Tiefbaukosten, Materialkosten etc.) bis hin zu den ausgewiesenen Gesamtkosten lückenlos nachzuvollziehen. Dieser Sachverhalt ist der Antragstellerin hinlänglich bekannt. Zwar wird das verwendete Telcordia-Modell erstmals im Rahmen der Kostennachweise für die analoge SFV verwendet, es war aber bereits Prüfungsgegenstand themenverwandter Verfahren, letztmals etwa bei digitalen Standard-Festverbindungen und digitalen Carrier-Festverbindungen (vgl. Beschluss BK 2b 02/009 vom 12.06.02). Um so wichtiger wäre es gewesen, bereits zu Beginn der Verfahrensfrist überprüfbar aufbereitete Kostennachweise zu erhalten.

Neben der komplizierten Handhabung des Telcordia-Modells ist zu erwähnen, dass der Beschlusskammer bislang zwar eine Fülle an Daten vorliegt. Die Überprüfung der vorgelegten Kostennachweise erfordert aber gerade, dass Angaben nicht einfach von der Antragstellerin übernommen werden, sondern in ihrer Herleitung nachvollziehbar sind.

Eine umfassende Überprüfung bezüglich der Ergebnisse der Kostenkalkulation kann folglich aufgrund der enormen Datenfülle an Eingangsdaten, die der Beschlusskammer auch gar nicht komplett zugänglich gemacht wurden und innerhalb der Verfahrensfrist einer hinreichenden Prüfung nicht zugeführt hätten werden können, bislang nicht erfolgen. Es ist daher erforderlich, dass die Antragstellerin bereits mit Antragseingang die relevanten Daten derartig aggregiert vorlegt, dass die Beziehungen von Parametergruppen zueinander durch einfache mathematische Operationen nachvollziehbar werden. Die Kalkulationsschritte könnten dann nachvollzogen werden, auch in dem Sinne, dass es möglich wäre, auf dieser Grundlage alternative Berechnungen durchzuführen. Für diese Vorgehensweise spricht auch der Grundsatz der Verfahrensökonomie, da detaillierte Vor-Ort-Prüfungen vermieden werden können, solange die Plausibilität der Kostennachweise aus sich heraus abgeleitet werden kann.

3.1.3 Vergleichsbetrachtung zu vorausgegangenen Entgeltantägen
Auch eine vergleichende Betrachtung zu den Kostennachweisen vorausgegangener Entgeltanträge konnte nicht erfolgen, wodurch die Plausibilität der vorgelegten Kostennachweise weitere erhebliche Einschränkungen erfährt . Eine Vergleichsbetrachtung [redacted] offenbarte für das Anschlussnetz erhebliche Abweichungen zwischen den Werten des aktuellen mit denen des Vorgängerantrags. Ebenso [redacted] hat die Summe der [redacted] Ein Vergleich der Investitionen mit dem Entgeltantrag für digitale SFV/CFV (Az. BK2b 02/009) ergab auch hier deutliche Unterschiede (vgl. ebenda).

3.1.4 Vergleich der Ergebnisse der modellhaft ermittelten Investitionswerte der Antragstellerin mit den Ergebnissen der intern bei der Antragstellerin verwendeten Kostenstellenrechnung (DELKOS):
Da die von der Antragstellerin modellierten Investitionswerte letztlich nicht lückenlos nachvollzogen werden konnten, hat die Beschlusskammer alternativ versucht, diese Investitionswerte an den tatsächlich bei der Antragstellerin gebuchten Kosten zu spiegeln. Ein innerer Zusammenhang ist bislang nicht herstellbar. Vielmehr wird erkennbar, dass die modellierten Investitionswerte einzelnen Anlagebereichen erheblich höhere Werte zuordnen, als tatsächlich in der Kostenrechnung der Antragstellerin ausgewiesen werden.

Dies ergibt sich aus folgendem:

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Auf dieser Grundlage kann nun in erster Annäherung ein Abgleich der Ergebnisse der Investitionswertmodellierung mit den tatsächlichen Kosten der Antragstellerin erfolgen.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin

[redacted]

Der Antrag hätte damit aus insgesamt vorstehenden Gründen mangels Prüffähigkeit der Kostennachweise versagt werden können.

3.2 Die Beschlusskammer hat jedoch das ihr zustehende Ermessen dahingehend ausgeübt, den Entgeltantrag nicht abzulehnen. Es war ihr möglich, auf Grund alternativer Erkenntnisquellen die Tarife im Hinblick auf die gebotene Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu beurteilen (vgl. OVG Münster Beschl. vom 03.05.01 – 13B69/01-).

3.2.1 modifiziert genehmigte Entgelte
Die modifizert genehmigten Entgelte enthalten Aufschläge i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Die beantragten Entgelte waren insofern nur in dem tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die rechtliche Zulässigkeit einer Teilgenehmigung ergibt sich daraus, dass die Regulierungsbehörde die Genehmigung für ein beantragtes Entgelt, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, grundsätzlich versagen muss, es aus Gründen der Verfahrensökonomie und im Interesse des Antragstellers aber geboten sein kann, ein vom Antrag abweichendes Entgelt zu genehmigen. Die Teilgenehmigung belastet die Antragstellerin deutlich weniger als eine Ablehnung des Antrags.

3.2.2 Entgelte für analoge Mietleitungen („Neu-Produkte):
Die Genehmigung erfolgte im Ergebnis auf Basis eines aktuellen internationalen Tarifvergleichs für Mietleitungen. Das beantragte Tarifniveau lag danach für die monatlichen Entgelte über dem ermittelten internationalen Tarifniveau. Die einmaligen Bereitstellungsentgelte hingegen lagen auf internationalem Vergleichsniveau.

Der internationale Tarifvergleich erfolgte auf Grundlage des OECD-Warenkorbes. Als Referenzgröße für das Tarifniveau der Antragstellerin wurde der Tarifdurchschnitt aller festgelegten Vergleichsunternehmen (arithmetisches Mittel) herangezogen. Weitere Einzelheiten zu der Methodik des Tarifvergleichs sind im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 4 vom 23.02.00, Mitteilung Nr. 112, dargestellt.

Zur Ermittlung des Referenzniveaus wurde hier jedoch nicht vorliegend der Wert für das Jahr 2002 in Höhe von 3,12 € (monatlich je km), sondern das Niveau der letzten sechs Jahre zugrundegelegt. Damit wurden die festgestellten jährlichen Schwankungen ausgeglichen. Für die Entwicklung der letzten sechs Jahre lässt sich folgendes feststellen: Der Mittelwert liegt bei 3,64 € (monatlich je km). Das Niveau der Antragstellerin liegt hingegen bei einem Wert von 5,22 € (monatlich je km). Insofern ergibt sich eine Kürzung von 30%, der auf alle Tarifpositionen anzuwenden ist.

Ein Vergleich mit den Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung bestätigt dieses Ergebnis. Eine analoge Festverbindung der Ortszone1 (Festverbindung innerhalb desselben Anschlussbereiches) ist technisch-funktionell in weiten Teilen vergleichbar mit dem zweifachen monatlichen Entgelt für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung von 24,96 € (=2 mal 12,48 €; zur Verdeutlichung: eine analoge Festverbindung enthält zwei Anschlusslinien). Das von der Antragstellerin beantragte Entgelt für eine analoge Festverbindung (Variante 1) beträgt für die Ortszone1 monatlich 38 €. Nach Absenkung um 30% verringert es sich auf monatlich 26,60 € und nähert sich damit an die Entgelte für die Teilnehmeranschlussleitung an.

3.2.3 Comfort-Service für analoge Standard-Festverbindungen („Neu-Produkte):
Im Hinblick auf die Tarife für den Comfort-Service hat die Beschlusskammer auf die mit Beschluss BK 2b 02/014 vom 30.09.02 für den Comfort-Service bei digitalen Standard-Festverbindungen (SFV) genehmigten Entgelte zurückgegriffen. Bereits in vorausgegangenen Verfahren erfolgte die Genehmigung auf dieser Grundlage (vgl. Beschluss BK 2a 00/034 vom 29.01.01). Die Antragstellerin hat erneut keine konkreten Kostennachweise für den Comfort-Service, der im Wesentlichen gegen gesondertes Entgelt eine Verkürzung der Standard-Entstörzeit im Falle einer Störung gewährleistet, beigefügt.

3.2.4 Entgelte für die sog. „Alt-Produkte" (analog: G, 1025, 1020, TG, TG5, TG0, TA, TE, TN)

Die Entgelte für sog. „Alt-Produkte" (analog: G, 1025, 1020, TG, TG5, TG0, TA, TE, TN) waren lediglich in der bislang mit Beschluss BK 2a 00/034 vom 29.01.01 genehmigten Höhe genehmigungsfähig.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine Kostenerhöhung eingetreten ist.

Da es sich um Auslaufprodukte handelt und eine unentgeltliche Migration zu den „Neu-Produkten" möglich ist, wurde hier lediglich die beabsichtigte Höhe versagt, so dass die bisher genehmigten Tarife fortgelten.

Im Übrigen zeigt ein Vergleich in der für den Absatz bedeutendsten Ortszone1, dass die bisherigen Entgelte deutlicher mit den Entgelten für die nunmehr genehmigten „Neu-Produkte" vereinbar sind (Beispiel: bislang sind 30,65 € in Ortszone1 für den Typ „analog G" genehmigt. Dem steht ein beantragtes Entgelt von 38 € gegenüber. Für die technisch-funktionell identische Variante 1 („Neu-Produkt") wurden nunmehr 26,60 € genehmigt).

4. Hinweise
Die Genehmigung erfolgte unter der Voraussetzung, dass auch weiterhin ein unentgeltlicher Wechsel von einem „Alt-Produkt" (analog: G, 1025, 1020, TG, TG5, TG0, TA, TE, TN) zu einer vergleichbaren analogen SFV möglich ist. Ferner geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Antragstellerin die Kunden ihrer „Alt-Produkte" auf die Absenkung der Entgelte bei den analogen SFV hinweist.

Eine Rückabwicklung für den Monat Januar 2003 ist nicht erforderlich.

5. Befristung
Die Befristung der Genehmigung erfolgte gemäß § 28 Abs. 3 TKG. Eine längere Befristung der Genehmigungen kommt für die Beschlusskammer aufgrund der dargelegten Mängel der aktuell vorgelegten Kostennachweise nicht in Frage. Andererseits soll sichergestellt werden, dass das Tarifniveau der Antragstellerin auch zukünftig der Entwicklung der internationalen Vergleichsmärkte folgt.

Rechsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 03.12.02

Kuhrmeyer	Lindhorst	Busch
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer